

Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände der GELO Holzwerke GmbH

Das Betreten des Betriebsgelände ohne Anmeldung im Büro ist nicht gestattet.

Auf dem Betriebsgelände ist den Anordnungen des GELO Personals Folge zu leisten.

Das Mitbringen von Minderjährigen ist untersagt. Es ist sicherzustellen, dass befugte Personen im Fahrzeug verbleiben bzw. das Betriebsgelände nicht ohne Aufsicht betreten.

Für Anlieferer /Abholer:

Das Fahrzeug darf nur zum Be- und Entladen verlassen werden, es ist Ihnen nicht gestattet sich vom Fahrzeug zu entfernen. Gefahrenbereiche dürfen nicht betreten werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung zum Schutz gegen Umfallen, Verrutschen, Heraus- und Herunterfallen, Beschädigung etc. gesichert ist bzw. wird, das Verzurren ist dabei nach dem neuesten Stand der Technik durch den Fahrzeugführer auszuführen. Die Ladungssicherungsmittel sind im stets einwandfreien Zustand vorzuhalten und zu stellen.

Bei der Nichteinhaltung kann die Verladung sofort eingestellt und ein Haus- und Hofverbot ausgesprochen werden!

- Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.



Warnweste und Sicherheitsschuhe ist Pflicht (Gehörschutz in gefährdeten Bereichen).

- Feuer, sowie das Rauchen ist im gesamten Betriebsgelände verboten.



- Der Aufenthalt ist nur in dem für die Tätigkeit notwendigen Bereich gestattet.



- Das Bedienen und Benutzen von Maschinen, technischen Anlagen sowie von Betriebs- und



Geschäftsausstattung, wie Fahrzeugen, Golfmobile, Gabelstaplern etc. ist verboten.

- Arbeitsunfälle, technische Schäden, Sachbeschädigungen sind sofort beim Betriebspersonal im Büro zu melden.



Verhaltensregeln für das Befahren des Betriebsgeländes:

- Die Einfahrt auf das Betriebsgelände ist nur nach Aufforderung gestattet.

- Auf dem gesamten GELO -Gelände gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. In der Nähe von Büroräumen, Hallen und Lager-/ sowie Verladeplätzen ist jedoch maximal Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

- Beim Befahren sind zur Firma gehörende Fahrzeuge, wie Lkw, Golfmobile, Radlader, Gabelstapler etc. zu



beachten. Der betriebseigene GELO- Verkehr hat stets Vorfahrt.

- Im Übrigen gilt grundsätzlich die StVO.

Achten Sie unbedingt auch auf unsere Beschilderungen und Betriebsaushänge, sowie unseren Alarm-& Notfallplan.

Der Verantwortliche der betriebsfremden Organisation (Fremdfirma) ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Die Unterweisung enthält mindestens die Angaben über Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zu treffende Schutzmaßnahmen sowie die Notfallorganisation. Werden Subunternehmer mit den Arbeiten beauftragt, ist der Verantwortliche der betriebsfremden Organisation (Fremdfirma) für die Information, Anweisung und Unterweisung der Subunternehmern über die durchzuführenden Tätigkeiten, Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zu treffende Schutzmaßnahmen sowie der Notfallorganisation, verantwortlich.